

BÜRGERBETEILIGUNG

Alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet Björnsonweg, möchte das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung dazu aufrufen, ihre Meinung hinsichtlich der beabsichtigten Planungen mitzuteilen. In der Zeit vom 00.00.0000 bis einschl. 00.00.0000 können Sie im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes "Bauleitplanung" oder auf schriftlichem Wege ihre Stellungnahme einreichen.

Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an das:

Bezirksamt Altona
z. Hd. Frau Römelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg

Die weitere Vorgehensweise

Alle Stellungnahmen werden geprüft und seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung mit dem Planungsausschuss abgewogen und beraten.

Im Anschluss daran wird der Planungsausschuss basierend auf den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung ggf. die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschließen.

Ihre Ansprechpartner

Auskünfte und weitere Informationen zu den Planungsabsichten erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Telefonnummern

Geschäftszimmer	Tel.: 428 11-6014
Frau Römelt	Tel.: 428 11-6042
Herr Landgraf	Tel.: 428 11-6010

sowie per E-Mail unter:

stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung



BÜRGERBETEILIGUNG

BEBAUUNGSPLAN

BLANKENESE 52

BJÖRNSONWEG

Vom 00.00.0000 bis einschl. 00.00.0000

haben Sie die Möglichkeit, dem Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt und Landschaftsplanung Ihre Meinung und Anregungen zur städtebaulichen Entwicklung im rot markierten Bereich am Björnsonweg mitzuteilen.

Unterkunft am Björnsonweg

Allgemeine Informationen

An der Südseite des Björnsonweg in Blankenese befindet sich, umgeben von einem Waldgebiet, eine Unterkunft für Geflüchtete und Asylbewerbende. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. März 2017 wurde ein gerichtlicher Vergleich getroffen mit dem Inhalt, dass das mit der Baugenehmigung vom 31. März 2016 genehmigte Bauvorhaben spätestens nach Ablauf von sieben Jahren, bis zum 1. April 2023, vollständig zurückgebaut wird. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn die Stadt über einen Bebauungsplan gegenläufige bauleitplanerische Festsetzungen trifft. Für diesen Fall hat sich die Stadt Hamburg verpflichtet, den Verlust der Waldfläche möglichst orts- und funktionsnah auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist, ist die Fläche nach den Vorgaben der Baugenehmigung wieder aufzuforsten.

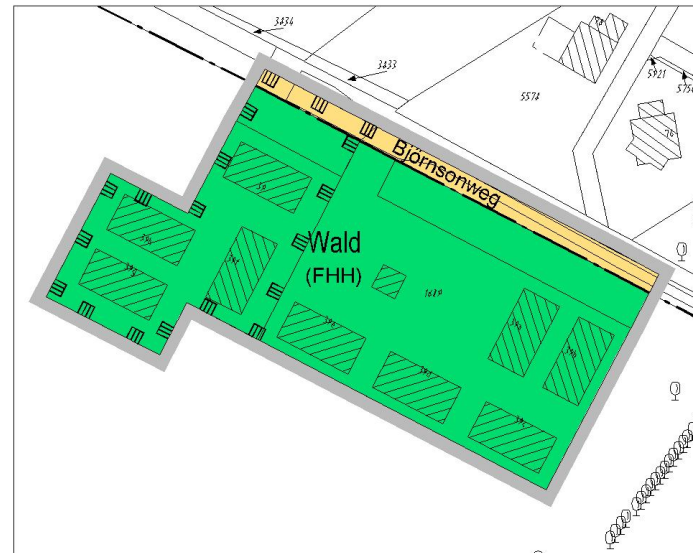
Der Bebauungsplanentwurf

Da die Unterkünfte voraussichtlich noch mehrere Jahre benötigt werden, prüft das Bezirksamt Altona die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Hierdurch würde eine Rechtsgrundlage für eine weitere (befristete) Nutzung der Fläche - spätestens bis zum 1. April 2038 - für eine öffentliche Unterbringung von Geflüchteten und Asylbewerbende geschaffen werden. Danach müssen alle baulichen Anlagen entfernt und die Fläche wieder aufgeforstet werden.

Planzeichnung zum Bebauungsplanentwurf
Blankenese 52 - Björnsonweg



Nebenzeichnung
(gilt bis einschließlich dem 1. April 2038)



Festsetzung "Fläche für Wald"
(gilt ab dem 2. April 2038)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
	Baugrenze
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßenverkehrsfläche
	Grünfläche
	Fläche für Wald
	Erhaltung von Einzelbäumen
Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgrenzung: Landschaftsschutzgebiet
	Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Freie- und Hansestadt Hamburg

Der Bebauungsplan würde über eine sogenannte Nebenzeichnung, eine zeitlich befristete Festsetzung (bis zum 1. April 2038) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Öffentlich-rechtliche Unterbringung (FHH)" vorsehen und diese für Geflüchtete und Asylbewerbende sichern. Basierend auf dem genehmigten Bestand soll eine II-geschossige Bauweise festgesetzt werden. Nach dem 1. April 2038 würde die zuvor genannte Nebenzeichnung einschließlich ihrer Festsetzungen unwirksam und die Festsetzung einer "Fläche für Wald" wirksam, so dass eine Wiederaufforstung der Fläche erfolgen muss. Der durch das Bauvorhaben erforderliche Waldersatz soll auf einer stadteigenen Fläche erfolgen, zusätzlich sind Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht erforderlich.